

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparaturen

Stand 1. Jänner 2017

1. Bei Abschluss von Reparaturaufträgen mit Conrad Electronic GmbH & Co Vösendorf KG, im Folgenden kurz Conrad Electronic genannt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reparaturen als vereinbart.
2. Diese Bedingungen gelten für sämtliche Reparaturen, Wartungen oder Überprüfungen bei Conrad Electronic. Im Falle einer Herstellergarantie nimmt Conrad Electronic das Gerät kulanzweise an und leitet es an den Hersteller zur Garantieabwicklung weiter. Der Kunde hat darauf jedoch keinen Anspruch. Für Fälle der Garantieabwicklung gelten ebenfalls diese Bedingungen.
3. Conrad Electronic arbeitet ausschließlich mit autorisierten Meisterbetrieben und Technikern oder direkt mit dem Hersteller bzw. der Werksvertretung zusammen. Die Weitergabe von Baugruppen oder des ganzen Gerätes von Conrad Electronic an einen Fachbetrieb, im Zuge der Reparatur, kann ohne Rücksprache erfolgen.
4. Bei Übernahme von Geräten auf denen Datenbestände gespeichert sind, geht Conrad Electronic davon aus, dass die Datenbestände vom Kunden gespeichert wurden. Conrad Electronic übernimmt mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Personenschäden, keine Haftung für den Verlust von Datenbeständen, es sei denn, es wurde eine andere Vereinbarung getroffen. Die Wiederherstellung des Datenbestandes obliegt dem Kunden.
5. Die von Conrad Electronic vorgenommene Kostenschätzung wird nach bestem Fachwissen erstellt, wobei für die Richtigkeit jedoch keine Gewähr übernommen werden kann.

Im Falle einer Reparatur, bei der der Garantieanspruch des Herstellers abgelehnt wird (Wasserschaden, Sturzschaden, Bedienfehler usw. – dies fällt nicht unter Garantie und Gewährleistungsanspruch) ist der Kostenvorschlag für ein defektes Gerät kostenpflichtig. Die Kosten für die Fehleranalyse betragen:

- Bei den Produktgruppen Notebook, Stand PC, Flat-TV und Messgeräte max. € 100,- inkl. USt
- Bei den Produktgruppen Navigationsgeräte, Car-Hifi, Lautsprechersysteme, Hifi-Komponenten, PA-Anlagen, Drucker, Alarmtechnik, Sicherheitstechnik, Solartechnik, Wechselrichter, Modellbau und Festplatten maximal € 80,- inkl. USt
- Bei den Produktgruppen Handy und Telefone, SAT-Receiver und Funkgeräte max. € 70,- inkl. USt

Diese Kosten werden lediglich dann verrechnet, wenn die Reparatur nicht durchgeführt wird. Bei Abgabe des Gerätes außerhalb der Garantie ist eine Anzahlung auf die Kosten des Kostenvorschlages bzw. des Reparaturauftrages in der Höhe von € 60,- inkl. USt vom Kunden zu entrichten. Dieser Betrag wird mit den tatsächlichen Kosten des Kostenvorschlages bzw. des Reparaturauftrages gegenverrechnet bzw. dem Kunden gegebenenfalls rückerstattet.

6. Sollte sich bei der Reparatur herausstellen, dass der Reparaturaufwand die Kostenschätzung um mehr als 10% übersteigt, wird ein Nachtragsangebot gelegt.
7. Alle Schadenersatzansprüche, die über die Mängelbehebung hinausgehen, sind mit Ausnahme von Personenschäden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit Conrad Electronic kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
8. Durch Übergabe der Geräte an Conrad Electronic erklärt der Kunde ausdrücklich, dass er Eigentümer der Sache ist bzw. vom Eigentümer ermächtigt wurde, über die Sache zu verfügen. Er haftet neben dem Eigentümer solidarisch für die Reparaturkosten. Bei Abholung wird das Gerät nur gegen Rückgabe des Auftrags Scheines und gegen Barzahlung ausgefolgt. Conrad Electronic ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Abholers und den rechtmäßigen Besitz am Auftragschein zu prüfen.
9. Bei nicht original verpackten Artikeln übernimmt Conrad Electronic, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Personenschäden, keine Haftung für eventuelle äußere Beschädigungen.
10. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Conrad Electronic bei der Reparatur bestimmter Produkte vom Hersteller abhängig ist. Der Kunde nimmt auch zustimmend zur Kenntnis, dass eine ihm bekannt gegebene Reparatur lediglich einen unverbindlichen Zeitraum darstellt. Der Kunde akzeptiert ausdrücklich eine Verkürzung oder Verlängerung des unverbindlich angegebenen Reparaturzeitraums, worüber er unmittelbar informiert wird. Conrad Electronic verständigt den Kunden nach der durchgeführten Arbeit. Der Kunde hat Änderungen seiner Kontaktdaten, die er Conrad Electronic im Zuge seines Reparaturauftrages angeben hat, unverzüglich bekannt zu geben, solange der Reparaturauftrag nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung vom Kunden unterlassen, so gelten ihm Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an seine zuletzt bekannt gegebenen Daten erfolgen.
11. Hat der Kunde ein Gerät oder eine Baugruppe zur Reparatur/Wartung/Überprüfung oder dergleichen übergeben und wird dieser Gegenstand nicht innerhalb von sechs Wochen nach Verständigung über die durchgeführten Arbeiten abgeholt, so ist Conrad Electronic berechtigt, angemessene Lagerkosten zu berechnen. Nach dieser Frist haftet Conrad Electronic nicht für Abhandenkommen und Beschädigung des Gegenstandes, soweit Conrad Electronic kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Wenn der Kunde innerhalb von 12 Wochen nach Verständigung von der durchgeführten Arbeit, den reparierten Gegenständen nicht abholt, erlischt die Aufbewahrungspflicht von Conrad Electronic. Conrad Electronic steht es in diesem Fall frei, das Gerät zu entsorgen.
12. Conrad Electronic bietet die Möglichkeit eines kostenlosen Leihgerätes an, wenn die vom Dienstleister zugesagte Reparaturzeit trotz Urgenz seitens der Filiale überschritten wird. Ausgenommen davon sind Handy's, Messgeräte, PC's, Software und sonstige Datenträger sowie Geräte, welche durch den Gebrauch verschlissen werden können. Sollten die zur Verfügung stehenden Leihgeräte bereits ausgegeben sein, besteht kein Anspruch auf ein solches. Sollte der Kunde das Leihgerät nach der Verständigung durch Conrad Electronic nicht innerhalb einer Woche zurückbringen, behält sich Conrad Electronic vor, eine Leihgebühr von täglich 5% des aktuellen Zeitwertes zu verrechnen.
13. Auf die Rechtsverhältnisse zwischen Conrad Electronic und dem Kunden findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.
14. Für alle gegen Conrad Electronic erhobenen Klagen ist das Gericht am Unternehmenssitz von Conrad Electronic GmbH & Co Vösendorf KG, SCS-Nordring 2, 2334 Vösendorf, zuständig.